

Sektion Thurgau

Schweizer Alpen-Club SAC
Club Alpin Suisse
Club Alpino Svizzero
Club Alpin Svizzer



STATUTEN



Genehmigt von der Jahresversammlung vom 8. März 2002 in Frauenfeld

Schweiz Alpen-Club SAC Sektion Thurgau

Statuten

Art. 1

Name, Sitz

1

Unter dem Namen SAC Sektion Thurgau besteht ein Verein im Sinne von Art. 60ff. ZGB. Er organisiert sich im Rahmen der Statuten, Reglemente und sonstigen Ausführungserlasse des Schweizer Alpen-Club SAC selbständig. Er ist parteipolitisch und konfessionell ungebunden.

2

Der Sitz der SAC Sektion Thurgau befindet sich in Frauenfeld.

Art. 2

Zweck und Aufgaben

1

Die SAC Sektion Thurgau vereinigt Menschen, die sportlich, kulturell oder wissenschaftlich an der Bergwelt interessiert sind.

2

Ihr Aktivitätenbereich umfasst:

- sowohl die klassischen alpinen Sportarten als auch neuere Formen des alpinen Freizeit- und Leistungssports;
- jene Formen kultureller Aktivitäten, die im Zusammenhang mit dem Alpinismus, der Bergwelt und ihrer Erhaltung stehen.

3

Ihren Zweck sucht die SAC Sektion Thurgau insbesondere zu erreichen durch folgende Aufgaben:

- Organisation von Clubtouren und Kursen für verschiedene Ansprüche;
- Ausbildung und Förderung der SAC-Jugend;
- Betrieb und Instandhaltung der SAC-Etzhütte und der sektionseigenen Weidhütte;
- Veranstaltung von Vorträgen, gesellschaftlichen und kulturellen Anlässen;
- Bereitstellung einer Sammlung von Karten, Führern und alpiner Literatur;
- Periodische Herausgabe eines Mitteilungsblattes;
- umweltgerechtes Verhalten bei allen ihren Aktivitäten.

Art. 3

Mitgliedschaft

1 Mitgliedschaft, Stimm- und Wahlrecht

Die Mitgliedschaft in der SAC Sektion Thurgau ist für natürliche Personen ab dem 6. Altersjahr möglich. Das Stimm- und Wahlrecht wird ab dem Jahr erlangt, in dem das 16. Altersjahr vollendet wird.

2 Mitgliedschaft Schweizer Alpen-Club SAC

Mit dem Beitritt in die SAC Sektion Thurgau ist automatisch auch die Mitgliedschaft im SAC verbunden.

3

Wer als Mitglied aufgenommen zu werden wünscht, hat sich schriftlich zu bewerben.

4

Über die Aufnahme neuer Mitglieder entscheidet der Vorstand der Sektion.

5

Jedes Mitglied erhält bei seinem Eintritt in die SAC Sektion- und Zentralstatuten, das Clubabzeichen und den Mitgliederausweis. Nach 25, 40 und 50 Jahren Mitgliedschaft erhält das Mitglied von seiner Stammsektion eine Auszeichnung.

6

Mitgliedschaft in mehreren Sektionen des SAC ist statthaft, Rechte und Pflichten gegenüber des SAC bestehen in solchen Fällen nur bei der vom Mitglied zu bezeichnenden Stammsektion.

7

Der Übertritt von einer Sektion in eine andere ist möglich. Er ist durch die neue Sektion an die bisherige sowie an den SAC zu melden.

8

Die Jahresversammlung kann Personen mit herausragenden Verdiensten um die Bergwelt, den Alpinismus, die Sektion oder den SAC zu Ehrenmitgliedern ernennen.

9

Der Austritt ist jederzeit möglich. Er ist schriftlich der Stammsektion einzureichen. Bei einem Austritt während des Kalenderjahres bleiben die Beiträge für das ganze Jahr geschuldet, eine Pro-Rata Rückerstattung findet nicht statt.

10

Mitglieder, die ihren Verpflichtungen gegenüber der Sektion oder dem SAC nicht nachkommen oder ihren bzw. seinen Interessen zuwiderhandeln, können von der Sektion oder mit dem Einverständnis der Sektion vom Zentralvorstand (ZV) des SAC ausgeschlossen werden. Wer aus einer Sektion rechtsgültig ausgeschlossen worden ist, darf ohne Einverständnis des Zentralvorstandes nicht wieder aufgenommen werden.

Art. 4

Kategorie und Mitgliederbeitrag

1

Mitglieder von 6 bis 22 Jahren gelten als Jugendmitglieder.

2

Mitglieder ab 23 Jahren gelten als Einzelmitglieder.

3

Die Familienmitgliedschaft schliesst maximal zwei Erwachsene ab 23 Jahren und gegebenenfalls x Kinder von 6 bis 17 Jahren im gleichen Haushalt ein. Alle Familienmitglieder sind Mitglieder der selben Sektion.

4

Bei sämtlichen Angaben über Alter der Mitglieder und Dauer der Mitgliedschaft ist jeweils das Kalenderjahr massgebend, in welchem ein bestimmtes Alter bzw. eine bestimmte Mitgliedschaft erreicht wird.

5 Eintrittsgebühr und Zentralbeitrag

Neue Mitglieder entrichten eine Eintrittsgebühr, eine Ausnahme bilden Jugendmitglieder.

Das Mitglied entrichtet den von der Abgeordnetenversammlung (AV) des SAC festgelegten Zentralbeitrag.

Im letzten Quartal eintretende Mitglieder entrichten nur die Eintrittsgebühr. Dieses Quartal zählt nicht als Mitgliedschaftsjahr.

7 Reduktion des Jahresbeitrages

Nach 50 Jahren Mitgliedschaft reduziert sich der Jahresbeitrag.

In der Familienmitgliedschaft gilt diese Reduktion, wenn eine Person 50 Jahre Mitgliedschaft erreicht.

8 Sektionsbeitrag

Die Mitglieder entrichten ausserdem die Beiträge an die Sektionskasse, welche durch die Jahresversammlung festgelegt werden.

9 Austritt aus dem SAC

Der Jahresbeitrag ist auch für das Jahr des Austritts aus dem SAC geschuldet. Eine Pro-Rata Rückerstattung findet nicht statt.

Art. 5

Organe

1

Die Organe der SAC Sektion Thurgau sind,

- Die Jahresversammlung
- Der Vorstand
- Die Revisoren

Art. 6

Jahresversammlung

1

Die Jahresversammlung ist das oberste Organ der SAC Sektion Thurgau. Sie tritt ordentlicherweise einmal im Jahr zusammen, und zwar im ersten Quartal.

Die Einladung erfolgt spätestens 14 Tage vorher durch den Vorstand unter Angabe der Traktanden im Mitteilungsblatt.

Anträge von Mitgliedern sind spätestens 60 Tage vor der Versammlung schriftlich an den Vorstand zu richten.

Die Jahresversammlung kann nur die auf der Tagesordnung verzeichneten Geschäfte sowie an der Versammlung gestellten Anträge, die damit unmittelbar zusammenhängen, behandeln.

2 Ausserordentliche Jahresversammlung

Die Sektion kann durch die Jahresversammlung selber, durch den Vorstand oder auf Verlangen von mindestens 10% der Sektionsmitglieder zu einer ausserordentlichen Jahresversammlung einberufen werden.

Zur ausserordentlichen Jahresversammlung wird durch den Vorstand mindestens 14 Tage vorher unter Angaben der Traktanden eingeladen.

3 Beschlussfähigkeit, Abstimmung und Wahlen

Jede ordnungsgemäss einberufene Jahresversammlung ist beschlussfähig.

Die Beschlüsse und Wahlen erfolgen offen, ausser wenn ein Fünftel der anwesenden Mitglieder eine geheime Abstimmung oder Wahl verlangen.

Die Jahresversammlung beschliesst mit dem einfachen Mehr der abgegebenen Stimmen, unter Vorbehalt anderslautender Bestimmungen dieser Statuten. Im Falle von Stimmgleichheit entscheidet bei Sachgeschäften die/der Vorsitzende, bei Wahlen das Los.

4 Leitung

Die Jahresversammlung wird von der Präsidentin/ vom Präsidenten, bei ihrer/ seiner Verhinderung von der Vizepräsidentin/ vom Vizepräsidenten oder von einem anderen Mitglied des Vorstandes geleitet.

5

Die Jahresversammlung entscheidet über die folgenden Geschäfte:

- Genehmigung des Jahresberichtes und der Jahresrechnung;
- Genehmigung der Jahresplanung und des Budgets;
- Festlegung der Kompetenzen;
- Entlastung des Vorstandes;
- Wahl der Präsidentin/ des Präsidenten;
- Wahl der Mitglieder des Vorstandes;
- Wahl der Revisoren;
- Statutenrevision;
- Ausschluss von Mitgliedern;
- Ernennung von Ehrenmitgliedern;
- Auflösung der Sektion.

Art. 7

Vorstand

1

Der Vorstand vertritt die Sektion gegenüber dem SAC nach aussen. Er sorgt für die Umsetzung der von der Jahresversammlung getroffenen Beschlüsse. Der Vorstand ist gegenüber der Jahresversammlung verantwortlich.

2 Zusammensetzung, Amtsdauer

Der Vorstand setzt sich aus mindestens 5 Mitgliedern zusammen. Die Wahl erfolgt für eine Amtsdauer von 3 Jahren. Wiederwahl ist möglich.

3 Aufgabenteilung

Der Vorstand konstituiert sich mit Ausnahme der Präsidentin/ des Präsidenten selbst

4 Aufgaben

Der Vorstand hat folgende Aufgaben:

- Planung und Organisation der Vereinsaktivitäten;
- Vollzug der Beschlüsse der Jahresversammlung;
- Erlass von Reglementen;
- Einsetzen von Kommissionen, Projekt- und Arbeitsgruppen sowie Wahl ihrer Mitglieder;
- Genehmigung von Verträgen;
- Vorbereitung und Durchführung der Jahresversammlung;
- Herausgabe des Mitteilungsblattes;
- Wahl der Delegierten für die AV des SAC.

5 Unterschrift

Der Vorstand bestimmt die unterschriftsberechtigten Personen und regelt die Art der Zeichnungsberechtigung.

Art. 8

Revisoren

1 Ernennung, Auftrag

Die Jahresversammlung wählt zwei Rechnungsrevisorinnen bzw. – revisoren und einen Suppleanten für die Amtsdauer von drei Jahren. Einmalige Wiederwahl ist möglich.

Bei Neu- und Wiederwahl ist auch Kontinuität zu achten.

Die Revisorinnen/ Revisoren überprüfen die ordnungsgemässe Abrechnung und Buchführung der Kassierin/ des Kassiers.

Die Rechnungsrevisorinnen/Revisoren erstatten der Jahresversammlung Bericht und empfehlen ihr die Annahme oder Rückweisung der Jahresrechnung.

Art. 9

Haftung

Die SAC Sektion Thurgau haftet nur mit ihrem eigenen Sektionsvermögen. Die persönliche Haftung der Mitglieder für Verpflichtungen der Sektion ist ausgeschlossen.

Art. 10

Statutenrevision

Für Statutenänderungen bedarf es der Zweidrittelmehrheit der an der Jahresversammlung abgegebenen Stimmen.

Art. 11

Auflösung

1

Der Beschluss zur Auflösung der SAC Sektion Thurgau erfolgt durch die Jahresversammlung. Hierzu bedarf es der Dreiviertelmehrheit der abgegebenen Stimmen.

2

Im Falle der Auflösung der Sektion geht ihr Vermögen nach Abzug sämtlicher Verbindlichkeiten an den SAC. Der SAC verwaltet dieses Vermögen und übergibt es einer eventuell innerhalb von zehn Jahren neu gegründeten Sektion Thurgau.

Art. 12

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Art. 13

Schlussbestimmungen

Die vorliegenden Statuten wurden an der Jahresversammlung vom 8. März 2002 genehmigt. Sie ersetzen die seit dem 20. Februar 1998 gültigen Statuten und treten sofort in Kraft.

Art. 4 Ziffer 1 bis 9 treten für Neumitglieder am 1. Januar 2002, für bestehende Mitglieder am 1. Januar 2003 in Kraft.

Schweizer Alpen-Club SAC
Sektion Thurgau

Zentralvorstand

Der Präsident:
Richard Tuchschnid

Der Aktuar:
Josef Muff

Der Zentralpräsident:
Franz Stämpfli

Die Juristin:
Bettina Geisseler